



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen, informationstechnischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren. ²Im ersten wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen neben einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Ausbildung im Umfang von nicht weniger als 40 LP mindestens 5 LP in Mathematik, mindestens 5 LP in Statistik und mindestens 18 LP in Wirtschaftsinformatik erworben sein. ³Bei einem ersten informationstechnischen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 60 LP in praktischer Informatik und mindestens 12 LP in Wirtschaftswissenschaften erworben sein. ⁴Über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium entscheidet der Auswahlausschuss auf Basis der jeweils absolvierten Studieninhalte.
- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist die fachliche Eignung, die insbesondere mit einem ersten Hochschulabschluss im Sinne von Absatz 1 mit mindestens der Note 2,5 nachgewiesen werden kann. ²Die fachliche Eignung ist auch mittels anderer aussagekräftiger Unterlagen nachweisbar. ³Die Feststellung des Vorliegens der fachlichen Eignung kann auch nach Durchführung eines Auswahlgesprächs gemäß Abs. 6 erfolgen.
- (3) ¹Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist ein Zugang unter Auflagen möglich. ²Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (4) ¹Die Lehre im Studiengang findet überwiegend in deutscher Sprache statt. ²Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents zu erbringen. ³Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.
- (5) ¹Aufgrund ihrer Funktion als fachbezogener Wissenschaftssprache sind überdies ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache notwendig. ²Für den Zugang zum Studium müssen daher fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (6) Können die fachlichen Vorkenntnisse anhand der Bewerbungsunterlagen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, kann diese Beurteilung Gegenstand eines bis zu 30-minütigen Auswahlgesprächs (ggf. als Videokonferenz) sein.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können ihr Studium im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.



- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4 **Ziele des Studiums**

- (1) ¹Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang Wirtschaftsinformatik soll die Studierenden befähigen, Theorien, Konzepte, Modelle, Methoden und Werkzeuge für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen im betrieblichen und fallweise gesamtwirtschaftlichen Kontext anzuwenden. ²Typisch für die Wirtschaftsinformatik als Schnittstellenwissenschaft ist, dass diese Fähigkeiten auch Kenntnisse der angrenzenden Bereiche der Wirtschaftswissenschaften und der angewandten Informatik voraussetzen, die im Laufe des Studiums in entsprechendem Umfang vermittelt werden.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben umfassendes Wissen zur Gestaltung von betrieblichen und überbetrieblichen Informationssystemen, von Algorithmen, der Mensch-Computer-Interaktion und zu modernen Methoden der mathematisch-formalen Modellierung von digitalen Entscheidungs- und Geschäftsprozessen. ²Sie kennen das Potential von Informationssystemen auf dem aktuellen Stand der Technik und können die Möglichkeiten der weltweiten informatorischen Vernetzung nutzen. ³Sie sind darin geschult, Analyse- und Optimierungsmethoden im Bereich Business Analytics und Algorithmen der Informatik im Rahmen integrierter Informationssysteme miteinander zu verzahnen und gewinnbringend zu nutzen. ⁴In der Wirtschaftsinformatik als stark anwendungsgetriebener Disziplin ist wissenschaftliches Arbeiten immer auch mit praktischer Anwendung und Begleitung des Umsetzungsprozesses verbunden. ⁵Durch Wahl eines von drei Studienschwerpunkten wird eine Spezialisierung in einem der relevanten Teilbereiche der Wirtschaftsinformatik erlangt:
- Business Information Systems: Dieser Schwerpunkt vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gestaltung und Analyse von modernen Informationssystemen in ihrer gesamten Breite sowie ihrer Umsetzung in betriebswirtschaftlichen Anwendungskontexten.
 - Business Analytics: Dieser Schwerpunkt vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten von Methoden in den Bereichen Business Intelligence, Analytik und Optimierung und deren Anwendung zur Analyse und Optimierung von aktuellen betriebswirtschaftlichen Entscheidungsproblemen.
 - E-Commerce & Digital Business: Dieser Schwerpunkt vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen E-Commerce, digitale Märkte und Plattformen sowie digitale Geschäftsmodelle. Die Studierenden setzen sich intensiv mit den Potenzialen digitaler Technologien auseinander und lernen, die digitale Transformation in Unternehmen zu steuern und zu begleiten.
- (3) ¹Die Studierenden lernen, Informationssysteme im wirtschaftlichen Kontext zu gestalten, zu analysieren, sie selbst anzuwenden und Anwender zu beraten – auch und insbesondere in der Projektarbeit in interdisziplinären, transnationalen Kontexten. ²Durch die interdisziplinäre und theoriegeleitete Ausbildung gehen die erworbenen Kenntnisse deutlich über die rein technische Ebene hinaus und befähigen die Studierenden, anspruchsvolle Problemstellungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Informatik in Wirtschaft, Verwaltung oder im eigenen Unternehmen zu bewältigen.



§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium Wirtschaftsinformatik umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. ³Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und den Regelungen zum Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Modul Inhalte, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lehrformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolvieren Studierende Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat – garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule:
 - Grundlagen (30 bis 36 LP)
 - Studienschwerpunkt (60 bis 66 LP)
 - Master-Arbeit (24 LP).
- (2) ¹Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:
 - MW30.1 Grundlagen der induktiven Statistik und der prädiktiven Datenanalyse
 - MW31.1 Business Intelligence
 - MW31.4 Digital Business²Außerdem sind im Grundlagenbereich betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren. ³Die zur Wahl stehenden Module sind im Modulkatalog benannt.
- (3) ¹Aus dem Angebot gem. § 4 Abs. 2 ist ein Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 60 LP zu erwerben sind. ²Jeder Schwerpunkt besteht aus vier Bereichen mit umfangreichen Wahlmöglichkeiten: Schwerpunktkern, Betriebswirtschaftliche Anwendung, Angewandte Informatik und Seminar. ³Die dabei zu beachtenden Wahlregeln und zu erreichenden Mindestpunktzahlen sind im Modulkatalog festgelegt.
- (4) ¹Die Master-Arbeit ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen. ²Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. ³Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.



§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von den verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Benotung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bildung der Gesamtnote sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die inhaltliche Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Büro für Studienberatung der Fakultät durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftsinformatik in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2010, S. 154), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2013, S. 21), außer Kraft. ³Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben. ⁴Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena